

Satzung des Vereins Anwohnerverein "Arsten Süd-West"(e.V)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Anwohnerverein "Arsten Süd-West". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

- (1) der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung in der jeweiligen gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- (3) Ziele des Vereins sind:
eine familienfreundliche (Kinder, Jugendliche, Erwachsene und alte Menschen) Stadtteilstruktur zu erhalten und zu schaffen,
die Gesundheit der Bewohner durch differenzierte Möglichkeiten für Spiel, Bewegung und Kommunikation zu fördern,
die Begegnung der unterschiedlichen Nutzergruppen im öffentlichen Raum zu fördern,
eigenständige kulturelle Veranstaltungen ausrichten,
die Integration der unterschiedlichen Nationalitäten / Kulturen zu fördern.
- (4) Der Verein hat sich zur Verwirklichung der Ziele folgende Aufgaben gestellt:
familienfreundliche Wohnbauplanung fördern,
familienfreundliche Infrastrukturmaßnahmen fördern,
Spielräume entwickeln und unterhalten,
Kommunikationsräume entwickeln,
multifunktionale Raumnutzungen entwickeln.
Er ermöglicht die praktische Umsetzung des Bremischen Kinder-, Jugend- und Familien-förderungsgesetz (BremKJFFöG) vom 28.12.'98, der Freien Hansestadt Bremen.
Zur Umsetzung der oben genannten Aufgaben kann der Verein Projekte durchführen und Beschäftigungsverhältnisse eingehen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (3) Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

- (4) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (5) Ein Mitglied kann auf Antrag auf der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins

grob zuwider handelt oder mit Beitragsleistungen von zwölf Monaten trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor dem Ausschluß ist dem Mitglied die Möglichkeit der Stellungnahme zu gewähren.

- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Austritt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit zulässig, entbindet jedoch nicht von der Beitragspflicht für die auf den Eingang der Erklärung folgenden zwölf Monate, es sei denn, andere Personen treten in die Verpflichtung ein. Voraussetzung hierfür ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit.

- (7) Der Verein erhebt Mitgliederbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

§4 Organe des Verein

Organe des Vereins sind:
die Mitgliederversammlung
der Vorstand

§5 Vereinsvermögen

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtgemeinde Bremen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nach § 2 Abs. 4 dieser Satzung, im Siedlungsgebiet Arsten-Süd-West, zu verwenden hat.

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme.
- (2) Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung gilt höchstens für eine Person und ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung:

- a) wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, wählt die Versammlung den/die VersammlungsleiterIn.
Bei Abwesenheit des Schriftführers/der Schriftführerin, wählt die Versammlung ebenfalls einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.
- b) wählt den Vorsitzenden / die Vorsitzende und seine / ihre Stellvertreter / seine / ihre Stellvertreterinnen.
- c) beschließt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins.
- d) nimmt den vom Vorsitzenden / der Vorsitzenden des Vorstandes zu erstattenden Bericht über die Arbeit des Vereins entgegen.
- e) beschließt über die Mitgliedsbeiträge und den Zahlungsmodus.
- f) beschließt den Wirtschaftsplan.
- g) nimmt die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr entgegen.
- h) erteilt dem Vorstand Entlastung.
- i) beschließt über die Aufnahme oder den Ausschluß von Mitgliedern.
- j) wählt jährlich zur Überprüfung der Finanzen im abgelaufenen Geschäftsjahr zwei Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig.
Die RechnungsprüferInnen haben die Pflicht die Rechnungsführung sachlich und rechnerisch laufend zu prüfen. Den Kassenprüfern steht jederzeit unbehindert Einblick in sämtliche den Geldverkehr des Vereins betreffende Unterlagen zu.
Die RechnungsprüferInnen sind verpflichtet, sämtliche festgestellten Mängel dem Vorstand unverzüglich vorzutragen.
Die KassenprüferInnen haben dem Vorstand vor der Mitgliederversammlung einen schriftlich verfaßten und unterschriebenen Prüfungsbeleg einzureichen.
Dieser ist in der Mitgliederversammlung zu erläutern.
- k) beschließt über Änderungen der Satzung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Für die Gründung und Geschäftsfähigkeit notwendige Änderungen dürfen vom Vorstand vorgenommen werden.
- l) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben des Vereins können, nach vorheriger Abstimmung der Mitgliederversammlung, Umlagen erhoben werden.
- m) kann Ehrenmitglieder ernennen.
Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer / von der jeweiligen Schriftführerin zu unterschreiben ist.

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung durch seinen Stellvertreter / seine Stellvertreterin durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuschicken. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 8 Vorstand

- (1) der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, 1 KassenwartIn, 1 stellvertr. KassenwartIn, 1 SchriftführerIn.
Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist zuständig für die Leitung des Vereins und dessen Verwaltung.
(1.1.) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- Anhörung der Mitglieder vor Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung,
- Information der Mitglieder über Vorhaben und Beschlüsse.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist ein Vorstandsmitglied dauernd oder längere Zeit verhindert, so hat der Vorstand das Recht der Selbstergänzung durch Ersatzwahl. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Die Amtszeit der Ersatzperson läuft zu dem Zeitpunkt ab, zu dem die des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes beendet sein würde.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Vorstand kann Fachbeiräte zu seiner Unterstützung und Beratung einrichten.

§ 9 Auflösung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Drei-Viertel-Mehrheit aller Mitglieder (MG) die Auflösung des Vereins beschließen.
Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so erfolgt innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen MG mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen kann.
- (2) Bei Auflösung des Vereins führt der Vorstand die Liquidation durch.

Bremen, den 12.02.2000

Satzung am 17.02.2000 geändert nach Beschluss der Gründungsversammlung vom 12.02.2000

Änderungen durch den Vorstand geprüft:

Bremen, den 17.02.2000